

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in maschinenverwertbarer Form (ANB): Anpassung der ANB und des Anhangs Auftragsformular**

Vom 22. Januar 2015

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Verfahrensablauf .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Fazit.....</b>	<b>4</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 137 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 137 Abs. 1 und 1a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB V, darzustellen.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2008 hat der G-BA die Grundlage für die Herausgabe der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in maschinenverwertbarer Form an Antragsstellerinnen und Antragssteller unter der Voraussetzung der Unterwerfung unter Allgemeine Nutzungsbedingungen geschaffen. Diese Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in maschinenverwertbarer Form (im Folgenden: ANB) sowie der Anhang zu den ANB (Auftragsformular) werden vorliegend geändert.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 SGB V in maschinenverwertbarer Form werden vorliegend anlässlich des Urteils des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster vom 15. April 2014 (Az.: 8 A 1129/11) angepasst. Das OVG hat einige Klauseln der ANB als unbestimmt oder unverhältnismäßig beurteilt und festgestellt, dass diese nicht zur Voraussetzung der Gewährung einer Herausgabe der Qualitätsberichte gemacht werden dürfen. Der G-BA nimmt die Rechtsprechung zum Anlass, die Nutzungsbedingungen anzupassen.

Durch die Änderungen werden u.a. die Tatbestände in § 4 Abs. 4 konkretisiert und die Vertragsstrafe in § 8 verhältnismäßig gestaltet, zudem wird künftig die Liste der Nutzerdaten gem. § 5 Abs. 3 passwortgeschützt veröffentlicht.

### **2.1. Wesentliche Anpassungen im Einzelnen**

#### **§ 1**

Die Änderung in § 1 dient der Klarstellung, dass die ANB nur für eine Bereitstellung zur Verwendung der Qualitätsberichte im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) gelten.

#### **§ 4 Absatz 4**

Um die Regelung zu konkretisieren, wurden Definitionen für die Tatbestände „missbräuchliche“, „manipulationsfreie“ und „wettbewerbsverzerrende Weiterverbreitung“ eingefügt. Dergestalt soll erreicht werden, dass Nutzerinnen und Nutzer konkrete Vorgaben für ihr Verhalten entnehmen können.

Eine missbräuchliche Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte liegt insbesondere vor, wenn die Daten der Qualitätsberichte zu Zwecken verwendet werden, die den Zielen, für die sie erhoben wurden (vgl. § 137 Abs. 3 Satz 4 SGB V und § 1 der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser), entgegenstehen. Danach wäre z.B. eine Nutzung der Daten zur Versendung von Spam zu Werbezwecken als missbräuchliche Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte anzusehen.

Eine wettbewerbsverzerrende Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte ist insbesondere gegeben, wenn dies zu einer unlauteren Beeinträchtigung des Wettbewerbs zum Nachteil der Mitbewerber, Verbraucher und sonstigen Marktbeteiligten führt. Danach wäre z.B. eine unlautere Gewichtung von Suchergebnissen bei einem Ranking als wettbewerbsverzerrende Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte anzusehen.

Eine manipulierte Weiterverbreitung liegt insbesondere vor, wenn die Daten der Qualitätsberichte unvollständig oder unrichtig zum Zwecke der Täuschung verwendet werden.

### **§ 5 Absatz 3**

Zukünftig wird eine Liste, die Kontaktdaten sowie Angaben zur Nutzung der Qualitätsberichte in maschinenverwertbarer Form enthält, passwortgeschützt im Internet veröffentlicht. Einblick in die Listen erhalten neben dem Gemeinsamen Bundesausschuss, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Krankenkassen und ihren Verbänden und den maßgeblichen Organisationen der Patientenvertretung auch die Krankenhäuser. Neben den gem. § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern haben auch nicht zugelassene Krankenhäuser ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in die Nutzerlisten, da eine Beeinträchtigung durch die Nutzung von Qualitätsberichten etwa eines benachbarten zugelassenen Krankenhauses möglich ist.

### **§ 8**

Die Vertragsstrafen werden verhältnismäßig gestaltet, indem die monetäre Vertragsstrafe gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 und der Ausschluss gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 in ihrer Höhe in Abhängigkeit von Schwere, Anzahl und Umfang der Verstöße differenziert.

Für einen Verstoß gegen § 4 Abs. 4 verpflichten die ANB den Nutzer oder die Nutzerin zur Zahlung einer Vertragsstrafe von bis zu 10.000 EUR. Entsprechende Verstöße werden als besonders schwerwiegend erachtet, da die missbräuchliche, wettbewerbsverzerrende oder manipulative Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte geeignet ist, die Interessen der Krankenhäuser an einer korrekten Außendarstellung empfindlich zu treffen. Die Vertragsstrafe ist auch deshalb höher angesetzt, da hier regelhaft von einem absichtlichen Verhalten von Nutzer oder Nutzerin auszugehen ist.

Im Wiederholungsfall eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 ist die Möglichkeit des Ausschlusses des Nutzers oder der Nutzerin als Empfänger oder Empfängerin der Qualitätsberichte für bis zu vier Jahre geregelt. Ein Wiederholungsfall umfasst neben einer erneuten oder mehrfachen parallelen Veröffentlichung auch das Aufrechterhalten eines Verstoßes nach entsprechendem Hinweis und Ablauf einer seitens des Gemeinsamen Bundesausschusses gesetzten angemessenen Frist zur Beseitigung des Verstoßes. Ein Ausschluss von über einem Jahr ist geeignet, marktverdrängende Wirkung in Bezug auf die Nutzung der Qualitätsberichte für den Nutzer oder die Nutzerin zu entfalten. Nur in Ausnahmefällen soll der Ausschluss diese Marktverdrängung bezwecken; ein entsprechender Fall ist insbesondere bei vorsätzlichem Verwenden der Daten zur Versendung von Spam (per E-Mail unverlangt zugestellter Nachrichten mit häufig werbendem Inhalt) anzunehmen.

Ein einfacher Verstoß gegen die Quellenangabe sowie gegen die Hinweispflicht auf eine nur auszugsweise Nutzung der Qualitätsberichte oder die Vermischung mit anderen Datenquellen gem. § 4 Abs. 5 bis 7 kann bei einem erstmaligen Verstoß mit bis zu 500 EUR geahndet werden. Hier ist regelmäßig fahrlässiges Verhalten der Nutzer und Nutzerinnen anzunehmen. Sofern mehrere Verstöße gem. § 4 Abs. 5 bis 7 (kumulativ) in einer oder mehreren Veröffentlichungen vorliegen oder ein Verstoß wiederholt wird, erhöht sich die vereinbarte Vertragsstrafe auf bis zu 3.000 EUR.

Die konkrete Höhe der monetären Strafen sowie des Ausschlusses obliegt dem Ermessen des Gemeinsamen Bundesausschusses. Hierbei können insbesondere Schwere, Anzahl und Umfang des Verstoßes und dessen konkrete Auswirkungen auf die betroffenen Krankenhäuser, das Vorgehen (absichtliches oder fahrlässiges Verhalten) sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nutzer oder Nutzerin für die Bestimmung der konkreten Strafe herangezogen werden.

Nach wie vor gilt, dass der Gemeinsame Bundesausschuss nicht dazu verpflichtet ist, Verstöße zu verfolgen.

## **2.2. Anpassungen des Anhangs zu den ANB - Auftragsformular**

Die Änderung in der Überschrift und der „Bestellzeile“ des Auftragsformulars dient der Klarstellung, dass die Qualitätsberichte der Krankenhäuser in maschinenverwertbarer Form zur Weiterverwendung im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) mit dem Auftragsformular beantragt werden müssen.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Die zuständige Arbeitsgruppe beriet in mehreren Sitzungen, zuletzt am 13. August 2014 und am 7. November 2014, über die Anpassung der ANB. Der in der Arbeitsgruppe abgestimmte Beschlussentwurf wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung zu seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 vorgelegt.

Der Unterausschuss beschloss am 1. Oktober 2014 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß 1. Kapitel § 10 Abs. 1 VerfO mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Er legte eine Stellungnahmefrist von vier Wochen fest und beauftragte die AG, die Auswertung einer ggf. fristgerecht eingehenden Stellungnahme vorzubereiten und das Ergebnis dem Unterausschuss zu seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 zur Auswertung vorzulegen.

Die BfDI teilte am 3. November 2014 mit, dass sie keine Stellungnahme zum Beschlussentwurf abgebe. Die AG legte dem Unterausschuss zu seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 einen überarbeiteten Beschlussentwurf vor. Der Unterausschuss konsentiierte den Beschlussentwurf und empfahl dem Plenum die Beschlussfassung.

Die Patientenvertretung im Unterausschuss trug das Beratungsergebnis mit.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2015 mit dem Beschluss zur Anpassung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Bereitstellung der

Qualitätsberichte der Krankenhäuser vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung eine Änderung der ANB beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 22. Januar 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken